

Cyber-Angriffe auf Unternehmen in Deutschland verursachen laut Bundesregierung nach einer Untersuchung des Digitalverbands Bitkom aus dem Jahr 2019 Schäden in Milliardenhöhe. Durch Sabotage, Spionage oder Datendiebstahl entstehe der deutschen Wirtschaft jährlich ein Gesamtschaden i. H. v. 100 Mrd. Euro, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort (19/21675) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/21476; s. hib-Medung Nr. 876 vom 26.8.2020). Die Bedrohungslage für die Cybersicherheit bei Unternehmen sei laut Vorlage „unabhängig von ihrer Größe heterogen“. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beobachte nahezu täglich Cyber-Angriffe auf Unternehmen aller Größen und Branchen. Demnach seien kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ebenso Ziel von Cyber-Angriffen wie Großkonzerne. Gemäß der Cyber-Sicherheits-Umfrage, die das BSI im Rahmen der Allianz für Cybersicherheit im Betrachtungszeitraum 2018 durchgeführt habe, setzten KMU im Vergleich zu großen Unternehmen durchschnittlich weniger Präventionsmaßnahmen um. Dies betreffe zum Beispiel den Einsatz von Managementsystemen. Mit den Fragen, wie sich das Management im Ernstfall verhalten muss und welchen Haftungsrisiken es ausgesetzt ist, setzen sich *Kiefner/Happ* in ihrem aktuellen Beitrag in diesem Heft auseinander. Eine Vertiefung der Thematik „Cyber-Security – Cyber Attack and Data Breach – Preparedness and Response“ erfolgt in der neuen Webinarreihe der „Deutsche Fachverlag GmbH“; Einzelheiten hierzu rufen Sie bitte ab unter www.ruw.de/security.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Flugannullierung – Fluggast hat Anspruch auf Ausgleichsleistung in Landeswährung seines Wohnorts

Mit Urteil vom 3.9.2020 – C-356/19 – hat der EuGH entschieden, dass ein Fluggast, dessen Flug annulliert wurde oder erheblich verspätet war, die Zahlung der vom Unionsrecht vorgesehenen Ausgleichsleistung in der Landeswährung seines Wohnortes verlangen kann. Es wäre mit dem Erfordernis einer weiten Auslegung der Fluggastrechte sowie mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der geschädigten Fluggäste unvereinbar, eine Zahlung in der Landeswährung zu verweigern.

(PM EuGH Nr. 100/20 vom 3.9.2020)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2049-1](#)

unter www.betriebs-berater.de

EuGH: Pflicht des Roaminganbieters zur automatischen Anwendung des regulierten Roamingtarifs

Art. 6a und Art. 6e Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union in der durch die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Roaminganbieter ab dem 15. Juni 2017 verpflichtet waren, den u. a. in Art. 6a dieser Verordnung vorgesehenen regulierten Roamingtarif automatisch auf alle ihre Kunden anzuwenden, und zwar unabhängig davon, ob die Kunden zuvor einen regulierten Roamingtarif oder einen anderen Tarif als den regulierten Roamingtarif gewählt hatten, es sei denn, dass sie vor dem Stichtag des 15. Juni 2017 gemäß dem dafür in Art. 6e Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung vorgesehenen Verfahren ausdrück-

lich erklärt haben, dass sie einen solchen anderen Tarif nutzen möchten.

EuGH, Urteil vom 3.9.2020 – C-539/19

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2049-2](#)

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Gesellschaftsrechtliche Einlageverpflichtung hat jedenfalls in der Insolvenz einer GbR Vorrang vor öffentlich-rechtlicher Rückzahlungsverpflichtung

Die aus einer Rückabwicklungsanordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 KWG folgende öffentlich-rechtliche Verpflichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Rückzahlung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlagezahlungen der Gesellschafter ändert nichts an dem gesellschaftsrechtlichen Charakter dieser Zahlungen als haftendes Kapital, hinter dem die öffentlich-rechtliche Verpflichtung jedenfalls in der Insolvenz der Gesellschaft zurückzutreten hat.

BGH, Urteil vom 4.8.2020 – II ZR 174/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2049-3](#)

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Frachthafungsprozess – keine unbeschränkte Haftung des Frachtführers bei Verlust des Frachtguts

a) Im Frachthafungsprozess kommt es nicht auf die Frage an, wem die Entschädigung letztlich zusteht (im Anschluss an BGH, Urteil vom 20. April 1989 – I ZR 154/87, TranspR 1989, 413, 414 [Juris Rn. 16]).

b) Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 435 HGB erfüllt sind, ist auch dann zu prüfen, wenn nur ein Grundurteil gemäß § 304 ZPO ergeht.

c) Die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Absenders, wonach beladene Fahrzeuge beim Parken zu überwachen oder dort abzustellen sind, wo ausreichende

Sicherheit gewährleistet ist, erlegt dem Frachtführer keine über das gesetzliche Maß hinausgehenden Sorgfaltspflichten auf.

d) Aus § 7a Abs. 2 Satz 1 GüKG ergibt sich für den Absender keine gegebenenfalls zur Kürzung des Schadensersatzanspruchs gemäß § 425 Abs. 2 HGB, § 254 BGB führende Warnobliegenheit.

e) Wenn der Frachtführer mangels eines ihm anzulastenden qualifizierten Verschuldens im Sinne des § 435 HGB nur beschränkt auf den Haftungshöchstbetrag gemäß § 431 HGB haftet, wirkt sich ein Mitverschulden des Absenders oder Empfängers nur dann auf seine Haftung aus, wenn sein auf den Gesamtschaden bezogener Haftungsanteil betragsmäßig hinter der Haftungssumme des § 431 HGB zurückbleibt.

f) Der Erlass eines Grundurteils gemäß § 304 ZPO kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass ein Mitverschulden nicht zum gänzlichen Haftungsausschluss führt (im Anschluss an BGH, Urteil vom 14. Oktober 2010 – I ZR 212/08, NJW 2011, 2138 Rn. 35 – Mega-Kasten-Gewinnspiel, mwN).

g) Zu den Voraussetzungen, unter denen im Fall der gemäß § 435 HGB unbeschränkten Haftung des Frachtführers der Erlass eines Grundurteils in Betracht kommt.

BGH, Urteil vom 23.7.2020 – I ZR 119/19

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2049-4](#)

unter www.betriebs-berater.de

OLG Frankfurt a. M.: Keine Werbung auf Social-Media-Plattformen mit über Gewinnspiele generierten Bewertungen

Die Werbung mit Bewertungen auf Social-Media-Plattformen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an einem Gewinnspiel abgegeben werden, ist unlauter. Das OLG Frankfurt a. M. untersagte deshalb mit Urteil vom 20.8.2020 – 6 U 270/19 – die Werbung der beklagten Whirlpool-